

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Einladung zur 2. gemeinschaftlichen - öffentlichen - Sitzung des Paten- und Partnerschaftsausschusses der Stadt Hilden, am Dienstag, 27.02.2001, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Bürgerhauses
2. Bebauungsplan Nr. 10 C für den Bereich Poststraße, Bahnhofsallee, Benrather Straße
3. Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung mit gleichzeitiger 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Nordfriedhof
4. Bebauungsplan Nr. 66 F mit gleichzeitiger 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Westring, Nordfriedhof
5. Bebauungsplan Nr. 243 für den Bereich Walder Straße, Teichstraße
6. Bebauungsplan Nr. 166 mit der 37. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich zwischen Mozartstraße, Nordstraße und Gerresheimer Straße - KORREKTUR -
7. Ablauf des Nutzungsrechts an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden

BEKANNTMACHUNG DER WGH WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT HILDEN MBH

8. Jahresabschluss 1999

BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DES GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKES HILDEN

9. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

10. Teilsanierung der Altlast „Weidenweg Nord“ in Hilden-Süd
Errichtung einer Abdichtung inkl. Niederschlagswasser- und Gasabteilung

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER STADT HILDEN**

**1. Einladung zur 2. gemeinschaftlichen - öffentlichen -
Sitzung des Paten- und Partnerschaftsausschusses der
Stadt Hilden am Dienstag, 27.02.01 18.00 Uhr, Sit-
zungssaal des Bürgerhauses**

Tagesordnung:

1. Entsendung einer offiziellen Delegation nach Nové-
Město nad Metují - SV 01/27.
2. Begegnungen und Veranstaltungen im Rahmen der Part-
nerschaft mit Warrington seit April 2000 -
SV 01/28
-Aussprache mit offiziellen Vertretern der Partnerstadt
Warrington.
3. Besuch von Mitgliedern der „Mission in the Economy“
vom 24. bis 28.01.01 - mündl. Bericht
4. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
5. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

Hilden, 09.02.2001

Der Vorsitzende
Martin Brüning
Ratsmitglied

**2. Bebauungsplan Nr. 10 C für den Bereich Poststraße,
Bahnhofsallee, Benrather Straße**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 07.02.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 C gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich der Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt durch die Poststraße im Norden und Osten, die Benrather Straße im Süden und die Bahnhofsallee im Westen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 C soll zeitgemäßes Planungsrecht für den betroffenen Bereich geschaffen werden.

Der Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 09.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 09.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



**3. Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung mit gleichzeitig 38.
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
Nordfriedhof**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2000 folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes. Es liegt teilweise auf dem Flurstück 1329 und wird östlich begrenzt durch die Flurstücke 1327, 1328 sowie im Norden durch das Flurstück 922, alle in Flur 11 der Gemarkung Hilden;

2. die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes. Es liegt teilweise auf dem Flurstück 1329 und wird östlich begrenzt durch die Flurstücke 1327, 1328 sowie im Norden durch das Flurstück 922, alle in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Die zurzeit als Lagerplatz für den Nordfriedhof genutzte Fläche soll als gewerbliche Erweiterungsfläche für ein direkt an das zur Änderung anstehende Grundstück

umgewandelt werden.

Der Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

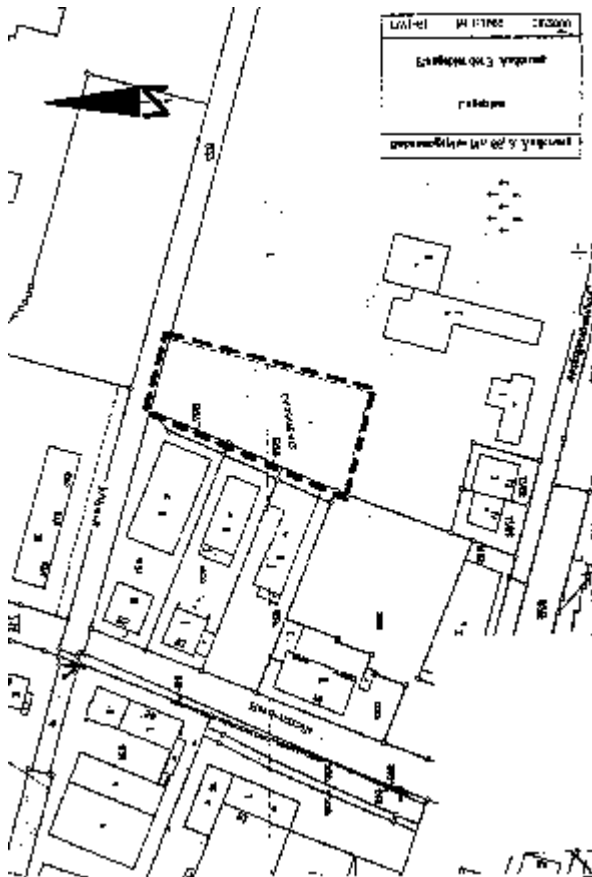
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 09.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 09.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



4. Bebauungsplan Nr. 66 F mit gleichzeitig 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Westring, Nordfriedhof

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2000 folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 F gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes. Es wird begrenzt im Westen durch die Straße Westring, im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 997, 906, 907 und 908 in Flur 11, im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 561 (Flur 11, Hoxbachgraben) sowie im Norden durch einen heute vorhandenen Friedhofsweg. Das Plangebiet überdeckt eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 66, Teil 2.

Ziel dieser Bebauungsplanaufstellung und der Flächennutzungsplanänderung ist es, auf einem Teil nicht mehr benötigter Friedhofserweiterungsfläche ein Gewerbegebiet entstehen zu lassen;

2. die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes. Es wird begrenzt im Westen durch die Straße Westring, im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 997, 906, 907 und 908 in Flur 11, im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 561 (Flur 11, Hoxbachgraben) sowie im Norden durch einen heute vorhandenen Friedhofsweg.

Die derzeitige Ausweisung „Grünfläche (Friedhof)“ soll in „Gewerbegebiet (für nicht störende Betriebe)“ umgewandelt werden.

Der Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

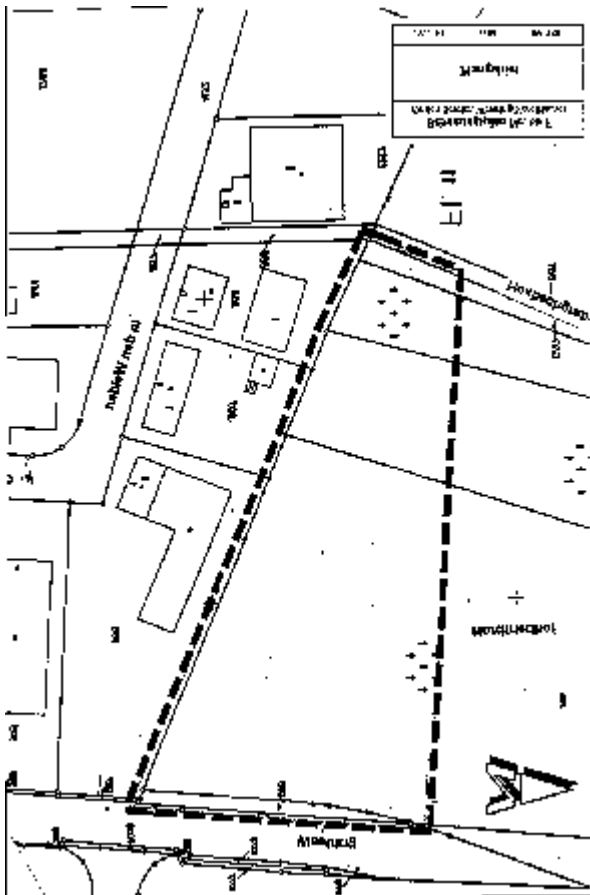
Hilden, den 09.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 09.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Günter Scheib



5. **Bebauungsplan Nr. 243 für den Bereich Walder Straße, Teichstraße**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 07.02.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S.2141) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Osten und wird begrenzt durch die Walder Straße im Norden, im Osten durch die Stadtgrenze zu Solingen, die südliche Grenze des Flurstückes 457, 1255, das Flurstück 1087, sowie im Westen durch die jeweils westlichen Grenzen der Flurstücke 2260, 2258, 2256, 2257, 605, 2158.

Ziel dieser Aufstellung ist es, für den ausgewiesenen Bereich Einzelhandel und Vergnügungsstätten langfristig auszuschließen.

Der Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

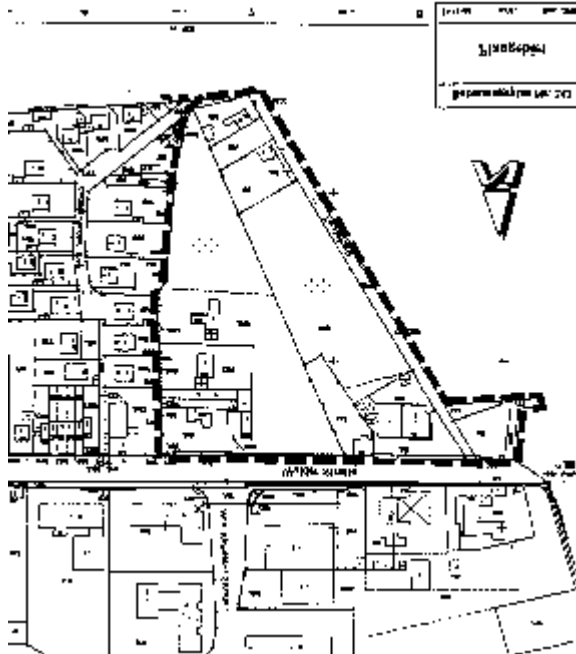
Hilden, den 09.02.2001
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 09.02.2001

Der Bürgermeister
Günter Scheib



6. Bebauungsplan Nr. 166 mit der 37. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich zwischen Mozartstraße, Nordstraße und Gerresheimer Straße -KORREKTUR -

Die Korrektur ist erforderlich, weil in der ursprünglichen Bekanntmachung das Plangebiet falsch bezeichnet wurde.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2000 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. „die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 166 für ein kleineres Plangebiet vom 7. Febr. 1996
2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Mozartstraße im Norden, die Nordstraße im Nord-Osten, die Ostgrenze des Flurstückes 1038 im Osten, die Süd- und Westgrenze des Flurstückes 1038 im Süden, ebenso durch die Südgrenzen der Flurstücke 1039, 588, 1041, 483, 147, 627 und 676 im Süden und durch die Gerresheimer Straße im Westen. Alle Flurstücke liegen in Flur 50 der Gemarkung Hilden.

Durch das Bebauungsplan-Verfahren soll eine Wohnbebauung des Plan-Innenbereiches erreicht werden. Ebenso sollen der vorhandene Wald planerisch gesichert und Planungsrecht für die straßenbegleitenden Grundstücke geschaffen werden.

3. die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 483 und 627 sowie Teilflächen des Flurstückes 1040 (alle in Flur 50 der Gemarkung Hilden).

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes soll „Fläche für den Gemeinbedarf“ in „Wohnbaufläche“ umgewandelt werden.“

Der Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 20.02.2001

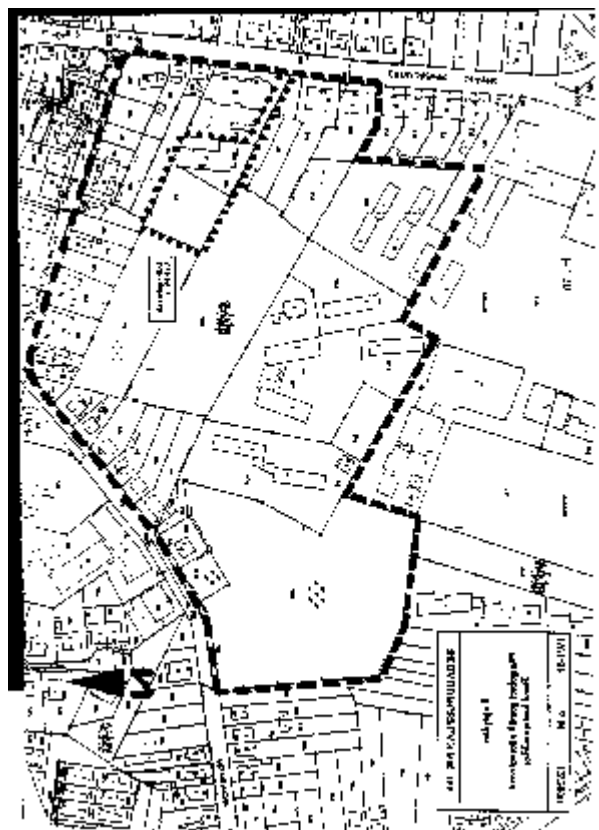
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender korrigierter Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 20.02.2001

Der Bürgermeister
Günter Scheib



7. Ablauf des Nutzungsrechts an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden

Nach § 15 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das jeweilige Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden abgelaufen ist.

Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechts von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätten ab dem **1. Juni 2001** anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bis zu diesem Zeitpunkt beantragt.

Feld	L i - nie	Nr.	zuletzt bekannt- te(r) Nutzungs- berechtigte(r)	Nutzungs- ende
01	02	006+007	Stachelhaus	13.01.2000
01	03	009+010	Krüll	07.10.1999
01	05	011+012	Nelessen	13.07.2000
02	11	010+011	Schmidt	18.10.1972
03	03	011+012	Neul	10.05.1979
03	14	015+016	Dimmers	20.03.1992
03	15	017	Ewald	06.01.1992
04	10	015+016	Feldmann	10.12.1999
05	07	024	Bovy	11.04.2000
06	03	010	Danne	07.08.1986
06	03	011	unbekannt	16.12.1999
06	11	014+015	Asheuer	26.11.1999
06	11	016+018	Lauterjung	21.12.1981
06	15	006+007	Westphal	25.05.2000
06	15	020-022	Waldmann	24.06.2000
06	18	009+010	Etzweiler	07.12.1999
08	01	009+010	Schramm	31.03.2000
08	04	003+004	Gimbel	26.11.1984
08	07	011+012	Bornemann	09.07.1991
08	08	005+006	Sackermann	17.10.1998
08	08	031+032	Koke	27.11.2000
08	09	007+008	Heuser	16.12.1999
08	12	007-009	Wiedenau	25.07.1998
08	14	012+013	Kloß	04.10.1999
11	04	012-015	Kamphausen	01.03.2000
11	15	015+016	Küppers	22.08.1998
11	19	028+029	Koenenberg	02.09.1999
12	15	001+002	Hellmig	07.02.2001
14	06	007	Lok	23.01.1999

16	04	004+005	Czesnick	04.09.1999
18	02	014+015	Grolig	25.11.1999
18	04	012+013	Kornweibel	03.02.2000
18	08	010-012	Fengler	26.12.1991
19	02	005+006	Vollmer	11.11.2000
19	02	059+060	Effertz	18.01.2001
19	05	017+018	Westbeld	15.02.1986
19	05	021+022	Westbeld	15.02.1986
20	04	004+005	Deußen	02.04.1998
20	05	012+013	Knust	11.04.1996
22	15	007+008	Höller	12.08.1998
22	21	006+007	Ritzkatis	02.02.2000
23	09	005	Heckmann	03.01.2000
23	10	009-011	Nielen	27.03.1999
23	12	004+005	Becker	25.01.1999
23	13	008+009	Schleyer	22.02.2000
23	13	014+015	Becker	22.09.1998
23	14	020+021	Schlephack	28.02.2000
23	14	023+024	Siepermann	07.09.1991
23	15	007	Beckers	09.10.1997
23	15	016+017	Hallen	10.05.2000
23	15	022+024	Blech	24.10.1990
24	02	007+008	Billert	29.10.1998
26	02	007+008	Herweg	04.11.1999
27	01	009	Büren	27.01.1998
27	02	009+010	Krabbe	23.07.1999
27	004+005	0 1 1 a - 011c	Darmann	18.04.1989
27	06	014+015	Kronenberg	25.06.1962
27	06+07	012+013	Bieckenbuch	12.04.1976
27	07	007	Fischermann	27.10.1965
27	07	012a+013b	Schäfer	16.03.1991
27	07	020+021	Lux	06.04.1969
27	09	010+011	Didszoleit	05.04.1999
27	09	016+017	Niepenberg	14.08.2000
28	01	019+020	Riekel	30.09.1992
30	02	021	Koob	08.10.1965
30	03	006+007	Jüntgen	05.11.1964

30	03	011+012	Pollmann	20.11.1974
31	02	015+016	Schütz	15.05.1999
32	12	003+004	Albrecht	25.11.1999
34	03	003	Neuhaus	14.12.1993
34	19	013+014	unbekannt	02.01.2001
34	19	015+016	unbekannt	02.01.2001
37	04	011+012	Schillings	23.08.1975
38	03	007+008	Riemann	09.10.1999
41	01	001+002	Koslat	19.01.1998
42	06	009+010	Wilde	26.07.2000
44	07	011	Sturm	24.01.2001
46	01	069-071	Kretzmann	16.04.1999
46	01	087-088	Gill	22.02.2000
46	01	097+098	Küper	01.03.2000
46	02	027+028	Schefersbirken	29.12.1998
47	10	003+004	Zimmermann	15.02.1999

Gemäß § 27(2) und § 28(7) der Friedhofssatzung werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätte hiermit gebeten, Gräber bis zum **31. Mai 2001** einzuebnen, sowie Pflanzen, Grabsteine und sonstiges Grabzubehör abzuräumen. Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Grabstätten vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Hilden, 21.02.2001
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Bosbach

BEKANNTMACHUNG DER WGH WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT HILDEN MBH

8. Jahresabschluss 1999

„Die Gesellschafterversammlung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH hat am 31.01.2001 den Jahresabschluss zum 31.12.1999 mit 18.417.432,26 DM und den Jahresfehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung 1999 mit 36.335,99 DM festgestellt.

Dieser Jahresfehlbetrag ergibt unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus den Vorjahren in Höhe von 9.497,58 DM einen Bilanzverlust 1999 in Höhe von 45.833,57 DM. Dieser Bilanzverlust soll auf das Kalenderjahr 2000 vorgetragen werden.“

Die Gesellschafterversammlung hat dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Revision AG hat am 29. September 2000 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 (Anlage 1) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 1999 (Anlage 2) der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, Hilden, unter dem Datum vom 29. September 2000 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt mögliche Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.03.2001 bis 15.05.2001 bei der Stadtverwaltung Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 321, aus und können zu den Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Hilden, den 23.02.2001

WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

Kurowsky
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DES GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKES HILDEN

9. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Schriftführer: Heinrich Klausgrete, Elb 87, 40721 Hilden Tel.: 02103/360465

Bekanntmachung

Die Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden, werden zu der Genossenschaftsversammlung am 27.03.2001, um 18.00 Uhr, Raum 115, Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, eingeladen. (Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.)

Tagesordnung

1. Feststellung der von den Jagdgenossen vertretenen Grundflächen
2. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Neuwahlen
 - Vorsitzender
 - stellv. Vorsitzender und Beisitzer
 - Beisitzer
 - stellv. Beisitzer
 - Schrift- und Kassenführer
 - stellv. Schrift- und Kassenführer
 - 2 Rechnungsprüfer
6. Verwendung des Reinertrages
8. Festsetzung der Haushaltspläne für die Jahre 2001 und 2002
9. Verschiedenes

Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, hat jeder Jagdgenosse durch Vorlage amtlicher Unterlagen die Größe der von ihm vertretenen Grundflächen nachzuweisen. Lässt sich ein Jagdgenosse vertreten, so ist eine schriftliche Vollmacht von dem zu Vertretenden vorzulegen.

Hilden, den 23.02.2001

Der Jagdvorsteher:

Werner Kienert

AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

10. Teilsanierung der Altlast „Weidenweg Nord“ in Hilden-Süd Errichtung einer Abdichtung inkl. Niederschlagswasser- und Gasableitung

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

- a) Herstellen eines Versickerungsbeckens
- b) Umbau einer vorhandenen Abwassereinrichtung
- c) Oberflächenabdichtung mit Rodungs- und Erdarbeiten; Verlegen von Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit BAM-Zulassung; Verlegen von Drainagematte und Geotextil; Erstellen einer Gasdrainage inkl. Drainageschicht, Drainagerohren, Schächten; Erstellen einer Sickerwasserdrainage inkl. Rigolen, Drainagerohren, Schächten; Oberflächenprofilierung

Grundstücksgröße ca. 1 ha

Bodenaushub:	ca.	9.000 m ³
KDB:	ca.	11.500 m ³
Drainagematte:	ca.	8.000 m ³
Geotextil:	ca.	13.500 m ³
Gasdrainageschicht:	ca.	2.500 m ³
Drainagekies:	ca.	1.300 m ³
PE-HD-Rohr:	ca.	1.300 m
Wiedereinbau Boden:	ca.	12.000 m ³
Roh-,Oberboden:	ca.	3.000 m ³

Beginn der Maßnahme: 13./14. KW 2001 bis Ende März 2002
Ein kleinerer Anteil der Gesamtmaßnahme ist unmittelbar nach Beauftragung durchzuführen, da dieser im Zusammenhang mit einer parallel erfolgenden Hochbaumaßnahme steht.

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 120 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist per Verrechnungsscheck, der der Anforderung beiliegen muß, oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10008 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 08.03.2001, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **08.03.2001, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 115, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote sind zugelassen.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Dem Angebot sind Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen Kapazität, die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes und ein Nachweis, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 30.03.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.